Kurzbericht

Anlage - Nr.: OBK/049/2026

Abteilung:	Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz	Datum:	21.10.2026
		AZ:	OBK/049/2026

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2026	öffentlich

Feuerwerksverbot Silvester 2026/2027;
hier: Antrag der Stadtratsmitglieder S. Steininger und Dr. K. Wührl-Struller gem. § 15 GeschO vom 07.01.2026 betreffend Ausweitung des Feuerwerksverbotes

Die Stadt Bayreuth hat jeweils zum Jahresende seit 2019 ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester und Neujahr beschlossen. Das Verbot galt jeweils für einen Teilbereich der historischen Innenstadt mit entsprechend sensiblem Baubestand, so etwa für die Opernstraße mit dem UNESCO-Welterbe Markgräfliches Opernhaus, für die historische Friedrichstraße sowie für das historische Gassenviertel.

Das Feuerwerksverbot wurde jeweils für den Zeitraum 31.12., 0:00 Uhr, bis 01.01., 24:00 Uhr, erlassen. Es erstreckte sich auf handelsübliche Kleinfeuerwerke, Raketen, Knallkörper, Batterien und Ähnliches. Mit einer entsprechenden Beschilderung in den betroffenen Straßenzügen wurde an Silvester und Neujahr auf die neue Regelung hingewiesen. Außerdem wurde durch den von der Stadt Bayreuth beauftragten privaten Sicherheitsdienst die Einhaltung des Verbots überwacht (mit Ausnahme 2020: Corona-Ausgangssperre).

Die Gründe für das Böllerverbot liegen vor allem im Bereich des Brand- und Gebäudeschutzes, aber auch im Personenschutz. Bei Silvesterfeierlichkeiten in der Innenstadt entstehen erfahrungsgemäß schnell dicht gedrängte Menschenansammlungen (u. a. beim „Winterdorf“). Dies stellt ein besonderes Gefährdungspotenzial für Verletzungen durch Böller und Raketen dar.

Die Gebäude in der Maximilianstraße und in den Seitengassen sind zudem besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der dortigen geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausbreitet. Durch die dichte Bebauung und die engen Gassen sind die Häuser für die Feuerwehr zum Teil schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind auch die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden oder Dachterrassen, da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann. Nicht zuletzt befinden sich im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Baudenkmäler, die vor Bränden zu schützen sind.

Ein weiterer negativer Aspekt für die Umwelt beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist die Freisetzung von Feinstaub sowie die Produktion enormer Müllmengen v. a. in der

Bayreuther Innenstadt.

Im Rahmen einer Pressemitteilung machte die Stadt Bayreuth auch darauf aufmerksam, dass das Abbrennen von Silvesterböllern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder-, Alten- und Pflegeheimen ebenfalls bereits durch Gesetz verboten ist.
Zudem wurde an die Bevölkerung appelliert, auf Feuerwerke in der Nähe des Tierparks Röhrensee, des Tierheims und des Umweltinformationszentrums Lindenhof zu verzichten und Rücksicht auf den dortigen Tierbestand zu nehmen, der ebenfalls seit Jahren unter dem Lärm von Silvesterböllern zu leiden hat. Mangels Rechtsgrundlage kann die Stadt Bayreuth für diese Bereiche lediglich an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger appellieren.

Mit Antrag gem. § 15 GeschO vom 07.01.2026 durch Frau Steininger und Herrn Wührl-Struller soll durch die Stadtverwaltung zusätzlich noch geprüft werden, ob eine Ausweitung des Feuerwerksverbotes auf weitere historische Stadtteile, z. B. St. Georgen, insbesondere den Straßenmarkt, erweitert werden kann und ob eine Erweiterung des Verbotszeitraumes Sinn machen würde.

Da das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bis auf wenige Ausnahmen ohnehin kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 2 1.SprengV) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verboten ist, erübrigt sich eine Erweiterung des Verbotszeitraumes aufgrund des bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes.
Eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches des Feuerwerksverbotes ist aufgrund der engen rechtlichen Vorgaben kaum durchsetzbar. Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1. SprengV kann ein Feuerwerksverbot nur in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, angeordnet werden. Dies trifft in Bayreuth insbesondere auf die Bayreuther Innenstadt zu, da Gebäude in der Maximilianstraße und in den Seitengassen („Gassenviertel“) schon aufgrund ihres Alters und der Bauweise besonders brandempfindlich sind. Zusätzlich besteht auch aufgrund der geschlossenen Bauweise die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil auch schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind wie oben bereits ausgeführt die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassen-bereiche u. ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann.

Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Baudenkmäler die unbedingt von Bränden zu schützen sind, insbesondere das Markgräfliche Opernhaus mit unmittelbar angrenzender Synagoge, das Alte und Neue Schloss, die Stadtkirche, die Spitalkirche und das Alte Rathaus.
In St. Georgen gibt es unstreitig auch zu schützende Baudenkmäler – wie z. B. Ordenskirche und Stiftskirche, aber hier fehlt die extrem enge Bebauung der Innenstadt, die der Feuerwehr gerade dort die Brandbekämpfung so erschwert. Außerdem sind in St. Georgen eindeutig weniger Menschen an Silvester unterwegs, so dass auch das besondere Gefährdungspotenzial für Verletzungen durch Böller und Raketen fehlt.

Eine rechtlich saubere Erweiterung der Verbotszone für den Straßenmarkt St. Georgen ist daher aus Sicht der Verwaltung kaum möglich.

Ein Verbot wäre außerdem nur dann sinnvoll, wenn das Verbot entsprechend überwacht

werden kann. Die zusätzliche Überwachung des Straßenmarkts St. Georgen wäre aus Sicht der Verwaltung aus finanziellen, aber auch aufgrund der sehr beschränkten personellen Ressourcen kaum umsetzbar.
Auch die Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt sieht für den Straßenmarkt St. Georgen keine Notwendigkeit für die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches eines Feuerwerksverbots.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zum Jahreswechsel 2026/2027 wieder nur ein Feuerwerksverbot für die Bayreuther Innenstadt zu beschließen.

Das Verbot sollte sich auf das im Lageplan rot umrandete Innenstadtgebiet erstrecken.

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel			
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:		II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?	
X	Ja, positiv		Ja
	Ja, negativ		Nein
	Nein, keine Auswirkung		
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen: Vermeidung von Müll und Feinstaubbelastung			

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

1. In der Zeit vom 31.12.2026, 0:00 Uhr, bis 01.01.2027, 24:00 Uhr, ist das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) verboten.

2. Das Verbot erstreckt sich auf das im beiliegenden Lageplan (Anlage) rot umrandete Innenstadtgebiet. Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.